



Vor mir,

Notar Thorsten Glombik

mit dem Amtssitz in Nagold

erschien am

1. Herr Ralf Brenner, geboren am 27.04.1964,
wohnhaft in Telemannweg 5 in 72202 Nagold,
ausgewiesen durch Bundespersonalausweis,

hier handelnd als alleinvertretungsberechtigter 1. Vorsitzender des Tennisclub
Hochdorf mit dem Sitz in Nagold
-VR 340268 Amtsgericht Stuttgart-
2. Herr Sven Katz, geboren am 27.05.1972,
wohnhaft in Albblickstraße 24 in 72202 Nagold,
ausgewiesen durch Bundespersonalausweis,

hier handelnd als alleinvertretungsberechtigter Vorstand Fußball des VfL Hochdorf
1911 e.V. mit dem Sitz in Nagold
-VR 340118 Amtsgericht Stuttgart-

Ich bescheinige hiermit nach Einsichtnahme in das Vereinsregister die vorgenannten Vertretungsbefugnisse.

Auf Ansuchen des Erschienenen beurkunde ich folgende

Verschmelzung zweier eingetragener Vereine

I. Vorbemerkung

1. Beteiligte Vereine

Im Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart ist unter VR Nr 340268 folgender Verein eingetragen:

Tennisclub Hochdorf

Der Sitz des Vereins ist Nagold

Im Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart ist ferner unter VR Nr 340118 folgender Verein eingetragen:

VfL Hochdorf 1911 e.V.

Der Sitz des Vereins ist Nagold

2. Vorhaben

Der Tennisclub Hochdorf und der VfL Hochdorf 1911 e.V. wollen miteinander verschmelzen. Hierzu wird der Tennisclub Hochdorf –„übertragender Verein“ auf den VfL Hochdorf 1911 e.V. –„aufnehmender Verein“- zur Aufnahme verschmolzen.

3. Verschmelzungsfähigkeit

Die Satzungen der beteiligten Vereine und Vorschriften des Landesrechts stehen der Verschmelzung nicht entgegen.

II. Verschmelzung

1. Zweck und Satzung

Die übertragenden Vereine verfolgen ähnliche Zwecke. Der aufnehmende Verein wird die Zwecke beider zu verschmelzenden Vereine verfolgen.

Die Satzung des aufnehmenden Vereins bleibt bis auf folgende Ergänzung in § 12 (Vorstand) unverändert bestehen.

§ 12 (Vorstand) 1. und 2. lautet nach Satzungsänderung wie folgt:

„1. Den Vorstand bilden:

- der Vorstand Turnen
- der Vorstand Fußball
- der Vorstand Leichtathletik
- der Vorstand Finanzen
- der Vorstand Tennis
- der Referent Öffentlichkeitsarbeit
- der Referent Wirtschaftsbetrieb

- der Referent Liegenschaften

2. der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

- dem Vorstand Turnen
- dem Vorstand Fußball
- dem Vorstand Leichtathletik
- dem Vorstand Finanzen
- dem Vorstand Tennis

[...]

Der derzeitige erscheinene 1. Vorsitzende des Tennisclub Hochdorf, Herr Ralf Brenner, wird für die Zeit bis zur nächsten regulären Vorstandswahl zum Vorstand Tennis berufen.

Mit Zustimmung durch die Mitgliederversammlung zu diesem Vertrag gelten sowohl die vorstehende Satzungsänderung als auch die vorstehende Berufung von Herrn Brenner zum Vorstand Tennis als durch die Mitgliederversammlung gebilligt und von dieser beschlossen.

2. Vermögensübertragung

Der übertragende Verein überträgt sein Vermögen als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten unter Ausschluss der Abwicklung im Wege der Verschmelzung gemäß §§ 4 ff UmwG auf den dies annehmenden aufnehmenden Verein.

3. Bilanz und Verschmelzungstichtag

Der Verschmelzung wird die Bilanz des übertragenden Vereins zum 31.12.2022 als Schlussbilanz zugrunde gelegt.

Die Übernahme des Vermögens des übertragenden Vereins durch den aufnehmenden Verein erfolgt im Innenverhältnis zu dem auf den Schlussbilanzstichtag folgenden Tag (Verschmelzungstichtag); von diesem Zeitpunkt an gelten alle Geschäfte des übertragenden Vereins als für Rechnung des aufnehmenden Vereins ausgeführt.

4. Mitgliedschaft

Die Mitglieder des übertragenden Vereins werden mit Eintragung im Vereinsregister Mitglieder des aufnehmenden Vereins. Die Einordnung in reguläre Mitglieder und Ehrenmitglieder erfolgt gemäß der Satzung des aufnehmenden Vereins.

Die weiteren mit der Mitgliedschaft verbundenen Rechte und Pflichten, insbesondere auch die Beitragspflicht, richten sich nach dem Vollzug der Verschmelzung ausschließlich nach der Satzung des aufnehmenden Vereins.

5. Besondere Rechte und Vorteile

Den Mitgliedern des übertragenden Vereins werden keine Sonderrechte iSd § 5 Abs 1 Nr 7 iVm § 35 UmwG gewährt. Keinem Mitglied waren solche Sonderrechte eingeräumt. Auch sonst wird niemandem ein besonderer Vorteil im Zusammenhang mit der Verschmelzung gewährt.

7. Arbeitsverhältnisse

Die Arbeitsverhältnisse, die etwa zwischen dem übertragenden Verein und bei diesem beschäftigten Arbeitnehmern bestehen, werden unverändert weitergeführt. Alle individual- und kollektivarbeitsrechtlichen Vereinbarungen bleiben bestehen.

III. Kosten

Kosten und eventuell anfallende Steuern trägt der aufnehmende Verein.

Auf die gesamtschuldnerische Haftung der Beteiligten wurde hingewiesen.

Sollte die Verschmelzung nicht wirksam werden, trägt die Kosten jeder Verein zur Hälfte.

IV. Verschmelzungsbeschlüsse

Der Verschmelzungsvertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der notariellen Beurkundung, der notariell beurkundeten Zustimmung der Mitgliederversammlungen beider Vereine mit 3/4- oder einer nach der Satzung erforderlichen höheren Mehrheit und der Eintragung in das Vereinsregister.

V. Abschriften

Von dieser Urkunde erhalten beglaubigte Abschriften:

Vertragsteile

Amtsgericht - Registergericht - (elektronisch beglaubigte Abschrift)

Der übertragende Verein hat nach Angabe keinen Grundbesitz und auch keinen erworben; die Übersendung einer Abschrift an das Finanzamt - Grunderwerbsteuerstelle - ist daher entbehrlich.

VI. Belehrungen

Der Notar hat auf folgendes hingewiesen:

Dieser Vertrag wird erst wirksam, wenn er in das Register des Sitzes des aufnehmenden Vereins eingetragen ist. Zuvor ist die Eintragung in das Vereinsregister des übertragenden Vereins erforderlich.

Gläubigern des übertragenden Vereins ist auf Anmeldung und Glaubhaftmachung ihrer Forderung hin nach Maßgabe der §§ 36 , 22 UmwG Sicherheit zu leisten.

VII. Vollmacht

Die Beteiligten erteilen hiermit den Mitarbeitern des Notars - jeweils einzeln - und befreit von den Beschränkungen des § 181 BGB, unter Ausschluss der persönlichen Haftung, Auftrag und Vollmacht, den Handelsregistervollzug dieser Urkunde zu betreiben und alle zur Eintragung in das Handelsregister etwa noch erforderlichen und zweckdienlichen Erklärungen abzugeben, insbesondere Gesellschafterbeschlüsse zu fassen, Nachtragsvereinbarungen zu dieser Urkunde oder zum Gesellschaftsvertrag zu schließen und Handelsregisteranmeldungen zu tätigen. Ferner ist der Notar unwiderruflich bevollmächtigt, seine Mitarbeiter bei Ausübung dieser Vollmacht zu benennen.

Vorstehende Niederschrift wurde vom Notar vorgelesen, daraufhin genehmigt und von ihm und dem Beteiligten wie folgt eigenhändig unterschrieben: